

# *Terra marique*: Die Rückkehr des Raumes in der völkerrechtlichen Debatte Japans, 1989–2009

*Terra marique*: The Return of Space in the  
International Legal Discourse of Japan,  
1989–2009

*Urs Matthias Zachmann*

*Since the end of the Cold War, the dominating paradigm in international legal discourse has been that of a gradual, but inexorable dissolution of national sovereignty in the rapid torrents of globalization, and the rise of semi-autonomous legal regimes that threaten to undermine the unity of international order instead. However, a closer look at legal discourse casts considerable doubts on the validity of this paradigm. International legal discourse in Japan offers a good example of a reverse tendency as it indicates a new awareness and assertion of Japan's »space« in international legal discourse. Thus, while the dissolution paradigm may have some currency in abstract reflections on sovereignty in international law, on a more concrete level we can observe a reassertion of Japan's boundaries in all dimensions of its territory and the cautious, but noticeable projection of its power and influence beyond those limitations. On the other hand, Japan's Constitution as well as historical experience and the resulting political situation in East Asia check those tendencies and ensure that the »spatial turn« in the international legal discourse in Japan fundamentally differs from the expansive »regionalism« of prewar times.*

## 1 Einleitung

Vielheit ist Juristen ein Schrecknis, die Einheit der Rechtsordnung ihr allzeit verloren geglaubtes Paradies. Die einzelnen Phasen der Globalisierung erscheinen ihnen als eine jeweils neue Bedrohung für die Einheit sowohl der innerstaatlichen Rechtsordnung als auch den Zusammenhalt der zwischenstaatlichen Völkerrechtsordnung. Bereits im Jahre 1950 beklagte Carl Schmitt den Auseinanderfall der Einheit von »Ordnung und Ortung« durch die Expansion der Völkerrechtsgemeinschaft im 19. Jahrhundert und den daraufhin zwangsläufig einsetzenden Untergang der europäischen Regionalordnung in einem »universalen Weltrecht« (SCHMITT 1997: 200, 204). Völkerrechtler nach Schmitt haben die Bedrohung wahlweise in anderen geschichtlichen Ereignissen wie der Entstehung der Sowjetunion, dem Prozess der Dekolonisierung (vgl. SIMMA 1980: 274–76) und jüngst dem islamischen Fundamentalismus (vgl. VITZTHUM 2007a: 38–43) ausgemacht.

Nach wie vor erscheint der Globalisierungsprozess jedoch als die wohl fundamentalste Herausforderung, die die Grundfesten nationaler Rechtsordnungen wie auch der Völkerrechtsordnung erschüttert (BEDERMAN 2008). So sehen Juristen bereits – im Anschluss an Niklas Luhmanns Prognose einer »Weltgesellschaft«, die nicht mehr territorial, sondern allein funktional differenziert ist (LUHMANN 1986) – ein ebensolches fragmentiertes »Weltrecht« im Entstehen, das nationale Grenzen überschreitet und einer eigenen, dem jeweiligen Gesellschaftssektor (Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur) entsprechenden autonomen Rationalität folgt (FISCHER-LESCANO und TEUBNER 2006). Man mag dieser Entwicklung durchaus positive Züge abgewinnen (vgl. APPADURAI 1996). Trotzdem stellt sie Staaten auch im Hinblick auf die Erosion nationaler Rechtsordnungen vor große Herausforderungen (vgl. STOLLEIS 2008).

Die völkerrechtliche Debatte Japans hat seit jeher neue Tendenzen in der internationalen Ordnung mit besonderer Sensibilität reflektiert (zur Übersicht vgl. ICHIMATA 1973; ÖNUMA 1986 und 1990; MATSUI 2002). Dies gilt auch für die neuerliche Globalisierungswelle seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und deren Folgen für nationale Rechtsordnungen. Bereits 1969 konstatierte der Völkerrechtler Sōji Yamamoto eine zunehmende Erosion des nationalen Rechtsraums in den globalen Strömen der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik und entwarf darauf basierend – ganz im Sinne der bereits zitierten Vorstellungen eines a-territorialen »Weltrechts« – die Konzeption der internationalen Gemeinschaft als einem Aggregat von funktional differenzierten Teilsektoren, deren rechtliche Struktur er unter dem Begriff des »internationalen Verwaltungsrechts« zusammenfasste (YAMAMOTO 1969; zur Kritik vgl. MATSUI 2002: 17–18).

Ebenso sensibel reagierten japanische Völkerrechtler auf die Beschleunigung der Globalisierung und die damit einhergehende Transformation der Staatengemeinschaft in der Zeit nach Beendigung des Kalten Krieges (vgl. auch HOOK und HASEGAWA 2006). So verglich der Diplomat und Völkerrechtler Hisashi Owada die Transformation der internationalen Gemeinschaft seit 1989 in ihren langfristigen Folgen mit den Umbildungen Europas seit der Industriellen Revolution, jedoch nun in globalem Ausmaße (OWADA 1996: 2). Das Schlüsselmerkmal dieser fundamentalen Transformation sei in der Interdependenz zu sehen, die bereits jeden Winkel der internationalen Gemeinschaft durchdringe und das traditionelle nationale Kompetenzgefüge der Westfälischen Völkerrechtsordnung zunehmend in Frage stelle (zu Interdependenz als Schlüsselwort, vgl. auch OGATA 1992).

Man mag diese Beobachtungen einer beschleunigten Globalisierung für zutreffend halten und dennoch die vielfach daraus gezogenen Konsequenzen für Staat und Recht mit Skepsis betrachten. Denn einerseits sind zwar durchaus Ansätze der Herausbildung eines »*issue*-spezifischen« Weltrechts zu erkennen, das in gesellschaftlichen Teilsektoren (Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur) nationale Grenzen überschreitet und autonomen Gesetzmäßigkeiten gehorcht (FISCHER-LESCANO und TEUBNER 2006). Andererseits kann von einer Erosion des Staatengefüges oder einer postnationalen, post-statalen »Dämmerung« kaum die Rede sein. Gerade die Beendigung des Kalten Krieges, d.h. der Zusammenbruch der relativ windstillen bipolaren Ordnung und die Herausbildung einer neuen, dynamischeren Ordnung führt dazu, dass sich Staaten nun stärker als bisher in ständig veränderlichen Lagen je neu ihrer Position und ihres Erhaltes versichern müssen. Dabei gewinnen Fragen der territorialen Ausdehnung und der Ausstrahlung strategischen Einflusses über die Staatsgrenzen hinaus verstärkt an Bedeutung. Gerade im Bereich des Völkerrechts entfaltet daher der »Raum« ein heuristisches Potential (DREIER und WITRECK 2009: 341) und dient als Klammer, die scheinbar so fragmentarischen Entwicklungen in einen neuen Sinnzusammenhang zu fassen. Gleichzeitig machen jedoch die vielfältigen Erscheinungen der Globalisierung, insbesondere der verstärkte transnationale Fluss von Personen und Information, eine Neubestimmung des völkerrechtlichen Begriffs des Raumes notwendig (KOKUSAIHŌ GAKKAI 2001: iv).

Die völkerrechtliche Debatte in Japan zeigt das dialektische Verhältnis zwischen »Weltrecht« und souveräner Staatlichkeit in einer typischen und für die japanische Situation zugleich charakteristischen Weise. Im Folgenden werden einige raumrelevante Themen und Probleme, die die völkerrechtlichen Debatte Japans während der letzten zwanzig Jahre beherrschten, vorgestellt und auf die Frage der ja-

panischen Position in der Auseinandersetzung zwischen souveränem Raum und globaler Fragmentierung hin untersucht.

## 2 Völkerrecht und Raum in der theoretischen Debatte

Die theoretische Debatte in Japan ist von einem zwiespältigen Verhältnis geprägt: während Völkerrechtler einerseits die Auflösung des Territorialprinzips und eine zunehmende Überlagerung des nationalen Rechtsraums durch Völkerrecht allgemein begrüßen und aktiv befürworten, sind dem im konkreten Fall Japans enge Grenzen insbesondere verfassungsrechtlicher Art gesetzt, die eine weitere Auflösung des Staatsraums sowohl nach innen als auch nach außen (zumindest theoretisch) Einhalt gebieten. Nach wie vor steht Japan zudem für sich, und eine Einbettung in eine regionale Struktur wird in der völkerrechtlichen Debatte kaum thematisiert.

### 2.1 Der territoriale Staatsraum

Das Territorialprinzip ist nach Meinung von NAOYAS OKUWAKI (1997) seit Beendigung des Kalten Krieges einem unaufhaltsamen Auflösungsprozess unterworfen und dies in zweierlei Hinsicht: Ursprünglich habe das Territorialprinzip lediglich die friedensstiftende Funktion einer äußeren Kompetenzabgrenzung zur Verhinderung von Interventionen besessen (OKUWAKI 1997: 87–88). Hinsichtlich der Legitimität innerer Herrschaftsausübung sei es vollkommen indifferent gewesen. Dies habe sich nach dem Zweiten Weltkrieg wesentlich geändert. Das Territorialprinzip habe nun eine zunehmende *materielle* Überlagerung durch das Völkerrecht erfahren, die seit Ende des Kalten Krieges und mit Zunahme der globalen Interdependenzen noch an Intensität gewonnen habe. Es genüge nun nicht mehr, dass ein Staat überhaupt effektive Hoheitsgewalt über ein Gebiet und seine Bürger ausübe, sondern er müsse dies auch im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten tun. Eine andere Ursache für die allmähliche Auflösung sieht Okuwaki in einer Gegenbewegung nach außen, namentlich dem Bestreben einzelner Staaten oder Staatengruppen, ihre territorial radizierte Hoheitsgewalt (*imperium*) über die Staatsgrenzen (*dominium*) hinaus auszudehnen, sei es, um die Wirksamkeit ihrer nationalen Gesetze zu schützen und staatswichtige Ressourcen zu sichern oder zum Schutz gemeinsamer Interessen durch internationale Kooperation (OKUWAKI 1997: 95–108).

In einem kurzen Ausblick auf eine »Neuordnung« des Territorialprinzips plädiert OKUWAKI (1997: 110) daher offen für eine Wandlung des Völkerrechts vom »territorialen Recht« (*ryōikiteki na hō*) zum »funktionalen Recht« (*kinōteki na hō*). Dies sei insbesondere bei »nicht-territorialen« Problemen wie Umwelt- und Flüchtlingsproblemen, die ohnehin künstliche Staatsgrenzen überstiegen, dringlich geboten. Der Staatsraum dürfe nicht mehr, wie bisher, im passiven, defensiven Sinne als Schutz- und Rückzugsraum nationaler Interessen verstanden werden, sondern aktiv als einen funktionalen Ort zur Verwirklichung des internationalen Gemeinwohls und der universellen Werte (OKUWAKI 1997: 110).<sup>1</sup>

Okuwaki schließt sich daher dem Chor der Völkerrechtler an, die eine Auflösung des Territorialprinzips bzw. eine fortschreitende materielle Überlagerung durch Völkerrecht generell begrüßen. Allerdings ist auch OKUWAKI (1997: 108, 112) gezwungen, in einem Fazit einzuräumen, dass es sich dabei weniger um ein Faktum als um eine Aussicht für die Zukunft handele, da Staaten gegenwärtig wohl noch die effektivste Einheit zur Durchsetzung von Ordnung und Schutz von Rechten (insbesondere Menschenrechten) seien und damit allenthalben die Basis für die internationale Ordnung darstellen. Zudem konstatiert OKUWAKI (1997: 112) eine *Gegenbewegung* unter den Staaten, die einer thematisch-funktionalen Überlagerung entgegenwirke und das Territorialprinzip sogar noch verstärke. Dies sei z.B. in der Immigrationspolitik einzelner Staaten als Reaktion auf verstärkte Migrationsflüsse zu beobachten und gehe bedauerlicherweise mit neuen Nationalisierungstendenzen in der Bevölkerung einher.

## 2.2 Der normative Staatsraum

Während Okuwaki in seinen abstrakten Überlegungen eine Auflösung des Territorialprinzips noch begrüßt, bewertet SŌJI YAMAMOTO (1997) das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht im japanischen Fall weitaus zurückhaltender. Das Problem der Einteilung des normativen Raums in nationale und internationale Kompetenzsphären (allgemein dazu HENKIN 1995: 63–77; KUNIG 2007) beschäftigt die japanische Völkerrechtswissenschaft bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts und wurde besonders erbittert in der Vorkriegszeit ausgetragen (YAMAMOTO 1997: 24–44). Die Überwindung der mit ihm verbundenen rechtsphilosophischen Positionen gilt daher auch als eine »Errungenschaft« der japanischen Völkerrechtsdiskussion (MATSUI 2002: 32). Das Problem ist jedoch nach wie vor aktuell: Einer-

1. Zu dieser Funktionalisierung des Staatsgebiets aus einem *public interest*- oder *common concern*-Gedanken heraus, vgl. auch VITZTHUM 2007b: 405–406.

seits weil noch zahlreiche Fragen zur Behandlung von Völkerrecht im japanischen Verfassungsleben ungelöst geblieben sind (YAMAMOTO 1997: 44–51). Andererseits registriert auch Yamamoto – wie Okuwaki zuvor – seit 1989/90 einen Bedeutungswandel des Völkerrechts von einem passiven »Ko-Existenzrecht« zu einem aktiven »Kooperations-« und »Legitimitätsrecht« (YAMAMOTO 1997: 20–21). Im Zuge dieser Entwicklung sei es nur folgerichtig, dass Konkurrenzen und Konflikte zwischen Völkerrecht und innerstaatlichen Recht zunehmen würden, und das Verhältnis einer erneuten Bestimmung bedarf.

An dieser Stelle wäre – wie im Falle Okuwakis – ein Bekenntnis des Völkerrechtlers Yamamoto zu einer weitergehenden Integration Japans in das »Weltrecht« wohl zu erwarten. YAMAMOTO (1997: 21) konstatiert jedoch nüchtern, dass jedes Land den Grad der Interaktion zwischen Völkerrecht und nationalem Recht selbst bestimme und je nach dem Gewicht, welches es der Integration in die internationale Gemeinschaft oder der Bewahrung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenständigkeit beimesse. In Japan sei gegenwärtig die Verfassungstheorie vorherrschend, nach der ausschließlich das *nationale* Recht (namentlich das Verfassungsrecht) sozusagen *self-contained* über Art und Bedingung der innerstaatlichen Anwendung von Völkerrecht bestimme. So gehe die herrschende Lehre von einem Geltungsvorrang des japanischen Verfassungsrechts vor völkerrechtlichen Verträgen aus (YAMAMOTO 1997: 46; vgl. auch EBASHI und TOMATSU 1992: 29). Dieser Geltungsvorrang bedinge auch Japans »Passivität« und mangelnde Einsatzbereitschaft bei der Übernahme internationaler Verantwortung – ein Vorwurf, den Yamamoto häufig im Ausland und insbesondere von amerikanischer Seite vernehme (YAMAMOTO 1991: 115).

Trotz des abstrakten Befundes einer fortschreitenden Globalisierung und der angeblichen »Durchflutung« des nationalen Raums von den Strömen des Weltrechts, sind daher auf konkreter Ebene Gegenteilstendenzen zu verzeichnen, die einer solchen Erosion des normativen Staatenraums entgegenwirken. Bezeichnenderweise erfahren diese Tendenzen ihre Impulse nicht aus dem Völkerrecht selbst, sondern aus der spezifischen verfassungsrechtlichen Diskussion Japans (siehe HASLER 2005). Man mag einwenden, dass die verfassungsrechtliche Abwehr ihren konkreten Ursprung fernab aller Globalisierungsproblematik bereits in der frühen Nachkriegszeit hatte, namentlich in der Auseinandersetzung um die Vereinbarkeit des US-Japanischen Sicherheitsbündnisses mit der japanischen »Friedensverfassung«. Gerade diese Auseinandersetzung war es, die viele japanische Juristen, und insbesondere Verfassungsrechtler, in Ablehnung des Sicherheitsbündnisses eine Wende nach innen vollziehen ließ (ZACHMANN 2008: 67–68). Allerdings hat sich an diesem Befund auch nach 1990 nichts geändert, sondern die Situation hat sich gerade aufgrund

der gestiegenen Erwartungen von außen, dass Japan sich im Zuge des Wandels des Völkerrechts zum »Kooperationsrecht« noch stärker direkt und nicht nur über Geldleistungen an der Sicherung der internationalen Ordnung beteiligen möge, geradezu noch verschärft. So beklagen Naoya Okuwaki und Akira Kotera noch im Jahre 2007, dass japanische Verfassungsrechtler trotz der gestiegenen Erwartungen auch im Inland nach wie vor ein schwach ausgeprägtes Problembewusstsein hätten, wie sie das internationale System in ihrer eigenen Theorie verorten sollten, und formulieren die »Hoffnung«, dass sich Verfassungsrechtler künftig konstruktiver an der Diskussion beteiligen mögen (KOTERA und OKUWAKI 2007: 9).

Die Berechtigung dieser Kritik kann hier dahinstehen. Man mag in dem Vorwurf ohnehin die typische Auseinandersetzung zwischen Verfassungsrechtlern und Völkerrechtlern erkennen, die im Bereich außenpolitischer Fragen als Schnittbereich beider Berufsstände ihre je eigene Perspektive betonen und damit auch *pro domo* und zur Aufwertung ihrer jeweiligen Relevanz im Gesamtdiskurs sprechen. Allerdings ist es gerade das besondere Merkmal der japanischen Diskussion, dass dieser Konflikt besonders markant ausgeprägt ist und sich in der politisch volatilen Entwicklung nach 1989 noch einmal verschärft. Während in den windstillen Zeiten des Kalten Krieges völkerrechtlichen Aspirationen ohnehin enge Grenzen gezogen waren, und sich Völkerrechtler leichter mit verfassungsrechtlichen Beschränkungen arrangieren konnten, klafft die Schere zwischen völkerrechtlicher Sehnsucht und verfassungsrechtlichem Beharren nach 1989 immer weiter auseinander. Der spezifische nationale Verfassungskontext, der bereits aufgrund der geschichtlichen Erfahrung eine latent isolationistische Haltung bedingt, setzt dieser Sehnsucht nach wie vor enge Grenzen. Dies wird auch nicht, wie im Falle Deutschlands, durch die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Integration in regionale Strukturen gemildert.

### 2.3 Die Region

Im Gegensatz zu Problemen staatlicher Souveränität im Zuge fortschreitender globaler Interdependenzen finden die Region als Konzept und die regionale Integration als Projekt kaum Beachtung in der völkerrechtlichen Diskussion der letzten zwanzig Jahre. Historisch betrachtet steht dies in einem bemerkenswerten Kontrast zu der immensen Bedeutung, die »Regionalismus« (*chi'iki shugi*) und Großraumdenken in der völkerrechtlichen Diskussion der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatten (vgl. ZACHMANN 2008: 61–64). Aber auch aus der gegenwärtigen Perspektive unterscheidet sich das relative Desinteresse japanischer Völkerrechtler

deutlich von dem in jüngster Zeit noch gestiegenen öffentlichen Interesse an dem sogenannten Diskurs einer »Ostasiatischen Gemeinschaft« (*Higashi Ajia kyōdōtai-ron*). Bezeichnenderweise argumentierten die Beiträge zu diesem Diskurs ganz vorwiegend aus einer ökonomischen Perspektive (TAKAHASHI 2006).<sup>2</sup> Von besonderem Interesse ist auch der jüngste Entwurf einer »Charta der Ostasiatischen Gemeinschaft«, welcher durch eine Reihe namhafter japanischer EU-Rechtler vorgelegt wurde (NAKAMURA et al. 2008). Völkerrechtler halten sich dieser Diskussion jedoch weitgehend fern. Angesichts der bilateralen *hub and spoke*-Sicherheitsbeziehungen zwischen Ländern Ost- und Südostasiens und den USA, sowie der oft gegenläufigen strategischen Interessen der Mitgliedsländer erscheint eine multilaterale Sicherheitsstruktur in Ost- und Südostasien in weiter Ferne zu stehen, zumal die japanische Regierung in den 1990ern u.a. ihre Konfrontation mit Nordkorea genutzt hat, um ihre bilateralen Sicherheitsbeziehungen zu den USA sogar noch zu stärken (HEMMER und KATZENSTEIN 2008 [2002]; YAMAMOTO 2006). Die Absenz von Multilateralität in Ost- und Südostasien muss jedoch zugleich als Ausdruck einer noch tiefer liegenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Heterogenität verstanden werden, die sich auch darin manifestiert, dass eine einheitliche, stabile Bezeichnung des Raumes selbst noch gar nicht existiert (HEMMER und KATZENSTEIN 2008: 210). Insofern sich aus der historischen Erfahrung nur solche völkerrechtlichen Ordnungssysteme als stabil erwiesen haben, deren Mitglieder auch in den der Ordnung zugrundeliegenden Wertvorstellungen übereinstimmen (PREISER 1964: 34), scheinen japanische Völkerrechtler für eine regionale Gemeinschaft daher einstweilen keinen Raum zu sehen.

Dies zeigt sich augenfällig z.B. in der Frage der Menschenrechte. So untersucht KŌSHI YAMAZAKI (1997) die Aussichten der Errichtung eines regionalen Systems zur Gewährleistung der Menschenrechte im asiatisch-pazifischen Raum (1997). Auch wenn Yamazaki ein solches System für dringlich geboten erachtet, spricht die gegenwärtige Situation deutlich gegen die frühe Realisierung eines solchen Projekts. Auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes habe sich, nach Wegfall des Ost-West-Konfliktes, der Nord-Süd-Konflikt im asiatisch-pazifischen Raum noch verschärft, welches man deutlich an der defensiven Haltung der ASEAN-Staaten bei der World Conference on Human Rights (1993) und der nachfolgenden *Kuala Lumpur Declaration on Human Rights* erkennen könne (YAMAZAKI 1997: 66, 80). In einer Situation, da nicht nur die Gewährleistung der Menschenrechte primär der einzelstaatlichen Verantwortung überantwortet und damit äußerer Einmischung entzogen werde, sondern auch Zweifel an der Universalität der Rechte selbst geäu-

2. Vgl. z.B. Michio Morishimas Beitrag von 2001, in deutscher Übersetzung 2005.



bert würden, seien die Grundlagen für einen regionalen Zusammenschluss nicht gegeben: diese müssten zunächst in den Ländern selbst gelegt werden (YAMAZAKI 1997: 87–90).

### 3 Territorium und Rechtsraum in Japans völkerrechtlicher Praxis

Die völkerrechtliche Diskussion auf theoretischer Ebene zeigt Japans Territorium und Rechtsraum schwankend in den Strömen der Globalisierung zwischen funktionaler Selbstauflösung und nationaler Selbstbehauptung. Beide Konzepte unterliegen – zusammen mit dem Völkerrecht selbst – einem tiefgreifenden Bedeutungswandel. Jedoch schlägt das Ergebnis bei nüchterner Betrachtung – entgegen der zuweilen »mystischen« Sehnsucht von Völkerrechtlern nach einem postnationalen Aufgehen in einem Weltrecht – einstweilen noch in Richtung der Bestätigung staatlicher Souveränität aus, sei es innerhalb der bestehenden Grenzen oder sogar durch eine Ausdehnung über diese hinaus.

Diese bislang abstrakt gebliebenen Betrachtungen sollen im Folgenden mit einigen Beispielen aus der völkerrechtlichen Praxis Japans konkretisiert werden, geordnet nach den Elementen des Staatsgebietes (vgl. VITZTHUM 2007b: 404). Dabei handelt es sich aufgrund der gebotenen Kürze um eine lediglich punktuelle Auswahl von Beispielen, die zudem nur kursorisch vorgestellt werden können.

#### 3.1 Das Territorium Japans

Im Zuge der politischen Veränderungen seit Ende des Kalten Krieges erfährt das Territorium Japans und seine sicherheitspolitische Lage wieder verstärkte Aufmerksamkeit. Maßnahmen zielen einerseits auf eine Befestigung und Sicherung des *status quo*, andererseits auf eine vorsichtige Ausdehnung des Einflusses über die Landesgrenzen hinaus.

Dies ist zunächst ganz wörtlich zu verstehen in der verstärkten Auseinandersetzung Japans mit seinen Anrainerstaaten bezüglich seiner Landesgrenzen. So führte das Ende des Kalten Krieges – für Japan dokumentiert durch den Besuch des damaligen Präsidenten der Sowjetunion, Michail Gorbatschow, im Jahre 1991 – zu der erneuten Aufnahme der Verhandlungen bezüglich der vier von Japan beanspruchten und von der Sowjetunion seit 1945 besetzten Südkurilen-Inseln. Diese Verhandlungen, an deren Lösung der Abschluss eines Friedensvertrages geknüpft ist, sind jedoch seit 2003 ins Stocken geraten (vgl. TSUKAMOTO 2006). Ebenso liegt Japan in

einem festgefahrenen Streit mit Südkorea um die sogenannten Liancourt/Takeshima/Dokdo-Inseln, die 1905 von Japan okkupiert wurden, jedoch seit 1954 unter der Verwaltung Südkoreas stehen. Die japanische Regierung macht sowohl Ansprüche aus originärer Gebietshoheit als auch aus Erwerb durch Okkupation geltend, eine Doppelstrategie, die im Prinzip widersprüchlich ist, da Erwerb durch Okkupation seit jeher nur an staatenlosem Gebiet möglich ist (PARK 2006; VITZTHUM 2007b: 410). Die Entscheidung, welcher von beiden Ansprüchen den Vorzug zu geben ist (gemessen an der damaligen Praxis wohl das Okkupationsargument, vgl. PARK 2006: 46), kann jedoch letztlich dahinstehen, da die südkoreanische Regierung ohnehin keinen der beiden Gründe akzeptiert. Dies gilt im Übrigen auch für den Fall der Senkaku/Diaoyu-Inseln, die Japan seit 1895 besitzt, jedoch zugleich von China und Taiwan beansprucht werden.

Darüber hinaus kann jedoch auch die von Naoya Okuwaki abstrakt beobachtete Ausdehnung territorial radizierter Hoheitsgewalt (*imperium*) über das eigentliche Hoheitsgebiet (*dominium*) hinaus beobachtet werden. Im Zentrum dieser Entwicklung steht der US-Japanische Sicherheitsvertrag von 1960 und die Revision der dazugehörigen Richtlinie von 1978 für die Verteidigungszusammenarbeit zwischen Japan und den USA im Jahre 1997, sowie die in Folge dieser Neuerung verabschiedeten nationalen Gesetze (GAIMUSHŌ 1997; vgl. MATSUDA 1996: 90–100; NASU 2004: 56–59; MAYAMA 2004: 70–71). Bekanntlich beansprucht die japanische Regierung trotz Art. 9 der Japanischen Verfassung das Recht der individuellen Selbstverteidigung als originären Ausdruck nationaler Souveränität. Dies ist auch von Art. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 51 UN-Charta gedeckt. Im Falle des US-Japanischen Sicherheitsbündnisses, das seiner Natur nach ein Bündnis zur kollektiven Selbstverteidigung ist, gilt daher die offizielle Auslegung, dass Japan auch bei der Verteidigung von im japanischen Inland stationierten US-Truppen gegen einen rechtswidrigen Angriff letztlich nur sich selbst schützt (MATSUDA 1996: 86; NASU 2004: 55–56). Allerdings wandelte sich das Sicherheitsbündnis spätestens mit Rückgabe der Gebietshoheit über Okinawa an Japan im Jahre 1972 in seinem Charakter, insofern sich nun der Fokus von der Verteidigung Japans selbst auf die Aufrechterhaltung des »internationalen Friedens und der Sicherheit im Fernen Osten« ausweitete, da die Sicherheit Japans und die der Region untrennbar miteinander verbunden seien (MATSUDA 1996: 89).

Die Revision der Richtlinie von 1978, in der bereits diese Möglichkeit der Ausweitung des Aktionsradius angedeutet wurde, erkennt aufgrund der gewandelten politischen Situation nach Ende des Kalten Krieges im Jahre 1997 diese Ausweitung explizit an. Im 5. Abschnitt der Richtlinie mit der Überschrift »Die Zusammenarbeit in Fällen von Situationen im regionalen Umfeld Japans [*Nihon shūhen*

*chi'iki ni okeru jitai*], die auf Japans Frieden und Sicherheit einen maßgeblichen Einfluss haben könnten (Situationen im Umfeld)« vereinbaren die Parteien, dass sie gemeinsame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in diesem Umfeld ergreifen, auch wenn sich Japans Beitrag konkret auf den »rear support«, d.h. logistische und materielle Hilfe beschränkt (GAIMUSHŌ 1997). Die Hilfe soll vorwiegend auf japanischem Territorium geleistet werden, kann jedoch auch auf hoher See und im internationalen Luftraum erfolgen (V.2.a. der Richtlinie). Die Versicherung in der Einleitung zu Abschnitt 5, das Konzept der »Situation im Umfeld Japans« sei nicht »geographisch« (*chiri-teki*) zu verstehen, sondern beziehe sich vorwiegend auf den »Charakter der Situation« (*jitai no seishitsu*), ist kaum verständlich (zumal es auch mit dem im Titel stehenden Begriff *chi'iki* – »Region« – in offenem Widerspruch steht), ist aber jedenfalls geeignet, den Aktionsradius noch über das ursprüngliche Zielgebiet Ostasien hinaus auszudehnen (nach einer frühen Erklärung der japanischen Regierung, die sich noch auf die 1978-Richtlinie bezog, sogar bis zum Persischen Golf, vgl. MATSUDA 1996: 98).

Die genaue Reichweite kann hier jedoch dahinstehen. Wichtiger ist vielmehr festzuhalten, dass mit der Revision der Richtlinie im Jahre 1997 Japan seinen sicherheitsrelevanten Raum und Radius deutlich ausweitete. Ginge man davon aus, dass bei einem arbeitsteiligen Vorgehen auch der »rear support« einen notwendigen und unverzichtbaren Beitrag zu einer Verteidigungsmaßnahme darstellt, wäre nach dieser Ausweitung die Selbstbeschränkung der Regierung auf individuelle Selbstverteidigung nicht mehr haltbar (vgl. NASU 2004: 57–58; MAYAMA 2004: 73). Man wird kaum behaupten können, dass ein Angriff auf US-Streitkräfte im Persischen Golf zugleich als ein Angriff auf Japans Souveränität zu interpretieren sei. Eine andere Frage ist jedoch, ob die darauf folgende Teilnahme an einer Maßnahme kollektiver Selbstverteidigung gem. Art. 9 der Japanischen Verfassung tatsächlich verfassungswidrig wäre, da auch diese Bestimmung wiederum nach ihrer *ratio legis* und im Lichte des Völkerrechts weit ausgelegt werden kann (vgl. NASU 2004).

Weitaus unbedenklicher ist der Einsatz von japanischen Selbstverteidigungskräften (SDF) im Rahmen von UN-Friedensmissionen (NASU 2004: 59–64; YAMAMOTO 2004). Abgesehen davon, dass die Teilnahme von japanischer Seite streng reguliert ist, kann der Einsatz der Truppen, da sie dem UN-Kommando unterstellt sind, nach Meinung von Hisashi Owada und anderer Völkerrechtler Japan ohnehin nicht als eigene, souveräne Handlung zugerechnet werden (zit. bei NASU 2004: 59–60) und kann daher an dieser Stelle vernachlässigt werden. Von Bedeutung ist jedoch, dass der Golf-Krieg (1990–91) und das darauf ergangene Gesetz von 1992, welches die Teilnahme japanischer Truppen an friedenserhaltenden Missionen der UN ermöglichte, den Vorläufer für eine Reihe von Notstandsgesetzen darstellte, die

in den späten 1990ern und Anfang des darauffolgenden Jahrzehnts erlassen wurden (MAYAMA 2004: 70). So wurde u.a. im Jahre 2003 das »Gesetz bezüglich der Sicherung des Friedens, der Unabhängigkeit sowie der Sicherheit unseres Landes und seiner Bürger im Falle eines bewaffneten Angriffes« erlassen (MAYAMA 2004: 72). Durch dieses und folgende Gesetze wurden nun auch für Angriffe auf den Binnenraum normative Vorkehrungen getroffen, u.a. in den Strafgesetzen. Bezeichnenderweise erfolgte auch hier gleichzeitig eine Ausdehnung japanischer Hoheitsgewalt über die Landesgrenzen hinaus. So wurde ebenso im Jahre 2003 die Anwendbarkeit von japanischen Strafgesetzen auf Taten ausgeweitet, die auch von Nicht-Japanern im Ausland gegenüber Japanern begangen wurden (Art. 3-2 JStGB, vgl. MAYAMA 2004: 81 m.w.N.).

### 3.2 Das maritime Staatsgebiet Japans

Auch das maritime Staatsgebiet (das sog. Aquitorium) und die »küstenstaatlichen Funktionshoheitsräume« Japans erfuhren in der Zeit nach 1989/90 eine Neubestimmung bzw. wurden erst in dieser Zeit geschaffen. Sie begründeten auf diese Weise seit den 1990er Jahren einen erweiterten maritimen Hoheitsraum Japans. Japan (wie auch die Bundesrepublik Deutschland) trat im Jahr 1994, nach Abschluss des Durchführungsabkommens zum UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 (SRÜ, vgl. dazu VITZTHUM 2007b: 416–417), dieser Konvention bei und konkretisierte die im Seerechtsübereinkommen enthaltenen Bestimmungen in acht nationalen Gesetzen (TAKATA 1996). Politisch brisant war hierbei insbesondere die Frage, ob Japan eine »Ausschließliche Wirtschaftszone« gem. Art. 56 SRÜ begründen solle, die weit über das Küstenmeer Japans hinausgehend zwar nicht zum Staatsgebiet zählen würde, Japan aber laut Bestimmung »souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen [...] sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung« einräumen würde. Dies musste unweigerlich zu Konflikten mit Japans Nachbarn Korea und China bezüglich der Fischereirechte sowie der Ausbeutung von Ressourcen insbesondere in den umstrittenen Gebieten um die Takeshima- und Senkaku-Inseln herum führen. Allerdings war eine Neuordnung der Fischereirechte aus Sicht der japanischen Industrie ohnehin überfällig, da sich aufgrund der Ausweitung der koreanischen und chinesischen Fischereikapazitäten seit den 1970er Jahren das Verhältnis deutlich zu Ungunsten Japans verschoben hatte (TAKATA 1996: 135).

Die öffentliche Ankündigung der japanischen Regierung im Jahre 1996, eine Ausschließliche Wirtschaftszone schaffen zu wollen, führte wie erwartet zu Protesten bei Japans Nachbarn, insbesondere unter der koreanischen Bevölkerung (TAKATA 1996: 137). Ebenso wenig überraschend lag der Stein des Anstoßes in der Ankündigung, dass Japan die Breite seiner Wirtschaftszone gem. Art. 57 SRÜ konsequent von den Basislinien her bestimmen würde und dabei Japans Ansprüche auf Takeshima und die Senkaku-Inseln berücksichtigen würde. Jedoch haben sich die Länder im Folgenden darauf geeinigt, die Fischereifrage von den Gebiets- und Hoheitsansprüchen zu trennen, und bald darauf bilaterale Fischerei-Übereinkommen geschlossen.<sup>3</sup> Japan hat zudem, in Ermangelung einer Einigung mit seinen Anrainerstaaten, die Reichweite seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone in Fällen, in denen der Abstand zwischen den Basislinien unter 400 Seemeilen liegt, auf die Äquidistanz begrenzt, ohne jedoch auf den grundsätzlichen Anspruch der vollen 200 Seemeilen zu verzichten (TAKATA 1996: 139). Denn nach wie vor bleibt die Frage der maritimen Grenzziehungen in Ostasien umstritten (zu den Grundpositionen, vgl. LEE 2004).

Darüber hinaus versucht Japan im Bereich des Fischereirechts, speziell des Walfangs, seine Handlungsfreiheit auch über die sogenannten küstenstaatlichen Funktionshoheitsräume auszudehnen bzw. wiederherzustellen (vgl. KANEHARA 2004). Bekanntlich hat die Internationale Walfang-Kommission (IWC) im Jahre 1982 gegen den Protest der Walfischländer Japan, Korea, Norwegen und der Russischen Föderation ein Moratorium über kommerziellen Walfang verhängt. Zwar konnte sich Japan gemäß der Statuten des IWC durch seinen Protest einseitig von der Bindungswirkung des Beschlusses lösen, die Androhung der USA mit wirtschaftlichen Sanktionen führte jedoch zu einer Aufgabe des kommerziellen Walfangs im Jahre 1988 (KANEHARA 2004: 41–42) bzw. zur Beschränkung auf Walfang zu »wissenschaftlichen Zwecken«. Seitdem arbeitet Japan innerhalb des IWC auf eine Aufhebung des Moratoriums hin, ist jedoch bislang damit gescheitert. Dabei bezieht sich Japan insbesondere auf die ursprüngliche Zielsetzung des IWC, den Walbestand als »natürliche Ressource« zu schützen und eine »geordnete Entwicklung der Walfang-Industrie« zu ermöglichen (vgl. die Präambel der Internationalen Konvention zur Regulierung des Walfangs (ICRW) von 1946) und protestiert gegen die aus Japans Sicht einseitige Umdeutung des Zieles des Bestandsschutzes hin zum Artenschutz (KANEHARA 2004: 39, 53, 57–60). Zudem sehen japanische Völkerrechtler in der Anwendung des im Umweltrecht mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht geltenden Vorsorgeprinzips (vgl. VITZTHUM 2007b: 463) auf den Walfang eine extreme

3. Mit China im Jahre 1997, mit Korea 1998, vgl. hierzu KANEHARA und ARIMA 1999; das chinesisch-koreanische Abkommen erfolgte 2000.

Überdehnung der Sorgfaltspflicht eines Staates bis hin zur Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Schädlichkeit des Walfangs und damit eine willkürliche und unzulässige Einschränkung staatlicher Souveränität.

Abschließend für diesen Teil sei noch darauf hinzuweisen, dass der maritime Rechtsraum auch eines der wenigen Beispiele für eine konkrete, rechtlich relevante regionale Integration darstellt. So trat im Jahre 2006 das Abkommen »Regional Cooperation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia« (ReCAAP) in Kraft (GAIMUSHŌ 2008; zu den Hintergründen vgl. UMEZAWA 2004). Dieses Abkommen wurde von Japan, China, Korea, Indien und zehn südostasiatischen Staaten unterzeichnet und ging auf eine Initiative des damaligen japanischen Premierministers Koizumi im Jahre 2001 zurück. Ziel des Abkommens ist ein Kooperationsrahmen zur Bekämpfung der Piraterie in asiatischen Gewässern vor allem durch Informationsaustausch. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 2006 das Information Sharing Center (ISC) in Singapur errichtet.

### 3.3 Der japanische Luftraum

Japans Luftraum ist durch eine Vielzahl von bilateralen Abkommen für die zivile Luftfahrt erschlossen (Stand 2006: 56 Abkommen, vgl. NAKATANI 2006). Darüber hinaus hat die japanische Verteidigungsbehörde bereits im Jahre 1969, in Anlehnung an das amerikanische Vorbild eine *Air Defense Identification Zone* (ADIZ) über der offenen See vor Japan errichtet und verlangt von jedem sich nähernden Flugzeug die Angabe von Position und Zeit des voraussichtlichen Eintritts in diese Zone. Bei Zuwiderhandlung erfolgen militärische Gegenmaßnahmen (NAKATANI 2001: 50).

Die Errichtung einer Verteidigungszone hatte in den Zeiten des Kalten Krieges wohl eher abstrakten Charakter. Seit Ende der 1990er Jahre sieht sich Japan jedoch mit der konkreten Gefahr nordkoreanischer Raketenabschüsse konfrontiert. Zwischenfälle ereigneten sich in den Jahren 1998, 2006 und 2009.<sup>4</sup> Teile sowohl der Taepodong I-Rakete von 1998 als auch der Taepodong II-Rakete vom April 2009 überquerten den Luftraum Japans, bevor sie ca. 540 km (1998) bzw. 1270 km (2009) östlich der japanischen Küste in den Pazifischen Ozean fielen (*Mainichi Daily News*, 2009). Bereits im Dezember 2003 entschied Japan daher, ein zweistufiges Raketenabwehrsystem mit einem seebasierten Abfangsystem, das Raketen bereits auf Hoher See abfangen würde, sowie einem landbasierten System, das Raketen im

4. Zu den beiden ersten Vorfällen aus völkerrechtlicher Perspektive siehe NAKATANI und MORITA 2000 und MORIKAWA und YAMAMOTO 2007.

japanischen Luftraum abfangen würde, einzuführen (MIKANAGI 2005: 66). Zur rechtlichen Absicherung der Abfangmaßnahmen änderte Japan im Jahre 2005 zudem das SDF-Gesetz und bestimmte in dem neuen Art. 82-2, dass der Verteidigungsminister die Selbstverteidigungskräfte auch vorsorglich zum Abschuss von »ballistischen Geschossen oder anderen Objekten« anweisen könne, wenn zu erkennen sei, dass diese »wahrscheinlich auf Japan zusteuern, und bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die durch ihren Absturz auf japanisches Territorium verursachten Schäden für Leben und Eigentum abzuwenden« (zit. bei MIKANAGI 2005: 67). Die vorsorgliche Anweisung wird durch den Umstand erforderlich gemacht, dass Geschosse mit einer Reichweite von 1300–1500 km binnen zehn Minuten nach Abschuss bereits auf japanischem Territorium einschlagen können (MIKANAGI 2005: 67).

Die Ausdehnung des Schutzraums auf den Bereich des Luftraums über der Hohen See, d.h. außerhalb des staatlichen Hoheitsbereichs Japans, verursacht in Anbetracht des nordkoreanischen Verhaltens gewisse Schwierigkeiten bei der völkerrechtlichen Rechtfertigung des Abwehrsystems. Unproblematisch wäre, wenn sich der Abschuss als »bewaffneter Angriff« i.S.d. Art. 51 UN-Charta darstellte, da Japan dann in jedem Fall zur Selbstverteidigung berechtigt wäre. Problematischer ist die Sachlage jedoch, wenn eine solche Angriffsintention seitens des Abschusslandes nicht erkennbar ist bzw. wenn das betreffende Land, wie im Falle Nordkoreas 2009 geschehen, erklärt, dass es sich um eine rein friedliche Nutzung zur Lancierung eines Satelliten handle. Da der japanische Abschuss zwar idealerweise kurz vor Eintritt in den japanischen Luftraum erfolgen würde (MIKANAGI 2005: 72), wäre eine Gefahrensituation zwar absehbar, die Rechtfertigung durch Selbstverteidigung im engeren Sinne jedoch kaum gedeckt. Verschiedene andere Rechtfertigungsgründe sind jedoch denkbar (vgl. MIKANAGI 2005: 71–84), insbesondere der der »Notwendigkeit« (dessen Status als Völkergewohnheitsrecht unklar ist), welches in der konkreten Situation ungefähr dem deutschen zivilrechtlichen Notstand entspricht. Problematisch ist hier wiederum die Beteiligung von US-Streitkräften an der Abwehrhandlung.

#### 4 Schluss

Ausgehend von der Beobachtung zahlreicher Völkerrechtler, das Völkerrecht habe seine ursprüngliche Raumstruktur verloren und sich in ein »strukturloses Chaos ohne innere Einheit und Homogenität« (C. SCHMITT) verwandelt oder doch zumindest in ein Aggregat von autonomen Rechtsregimes, die den nationalen Rechts-

raum überlagerten und so zu seinem Zerfall beitragen, hat sich diese Untersuchung eine gegenläufige Entwicklung zum Gegenstand genommen, namentlich die Rückkehr des Raumes in der völkerrechtlichen Debatte Japans seit 1989. So lässt sich anhand der völkerrechtlichen Diskussion eine deutliche Rückbesinnung und Verge-  
wässerung des territorialen wie auch normativen Raums Japans seit Beendigung des Kalten Krieges erkennen. Dies hat seine Gründe vorwiegend in dem Aufbrechen der politischen Erstarrung und einer daraus folgenden fluktuierenden politischen Situation auch in Ostasien.

Zwar finden sich in eher allgemein gehaltenen Betrachtungen japanischer Völkerrechtler zur Völkerrechtsordnung sowie in der theoretischen Diskussion von Raumkonzepten ebenso Beobachtungen zur Fragmentierung des Weltrechts und des Staatenraums im Sog der globalen Interdependenzen. Jedoch zeigt bereits die Diskussion des Verhältnisses zwischen nationalem und internationalem Recht, dass der spezifische japanische Verfassungskontext einer solchen Auflösung (insbesondere in expansiver Richtung) tendenziell abwehrend gegenübersteht. Schließlich demonstrieren auch Einzelbeispiele aus der völkerrechtlichen Praxis Japans Tendenzen, die weniger auf eine noch stärkere, funktionale Integration Japans in den internationalen Kontext, als vielmehr eine defensive Bündelung des nationalen Raums und seiner normativen Befestigung abzielen.

Dies bedingt auch eine in der völkerrechtlichen Diskussion deutlich zu konstatierende einstweilige Skepsis gegenüber einer Integration Japans in eine *regionale* Struktur, sofern man gewisse Kooperationen auf dem niedrigsten Organisationsgrad unberücksichtigt lässt. Damit unterscheidet sich die völkerrechtliche Diskussion Japans deutlich von ihrer Situation vor Beginn des Kalten Krieges. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Begriff »Raum« gerade in der völkerrechtlichen Diskussion historisch mit der Assoziation bestimmter Ideologien belastet ist (DREIER und WITTRECK 2009: 341–345), auch wenn dies nicht notwendigerweise der Fall sein muss: So bezeichnet der Europäische Unionsvertrag die Union als »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Art. 2 des Vertrags, vgl. DREIER und WITTRECK 2009). Wenn daher in dem Titel der Untersuchung von einer »Rückkehr des Raums« gesprochen wird, ist dies eher im Sinne eines *spatial turn* (vgl. BACHMANN-MEDICK 2007: 284–328) in der völkerrechtlichen Debatte zu verstehen. Gerade Japans relativ defensive Isolation in der Region zeigt an, dass über ein verstärktes Bewusstsein der Stellung Japans im geographischen und strategischen Umfeld hinaus die Annahme weiterer, insbesondere ideologischer und strategischer Kontinuitäten zwischen der Zeit vor und nach dem Kalten Krieg abwegig ist.

Gegen den allgemeinen Befund der »Rückkehr des Raums« mag man einwenden, dass das Ergebnis insofern erkenntnisgesteuert ist, als im praktischen Be-



reich vorwiegend Beispiele aus dem Bereich der Grenzziehungskonflikte und der Sicherheitspolitik ausgewählt wurden, deren Raumbezug in der Natur der Sache liegt. Der Einwand entkräftet allerdings nicht die Beobachtung, dass gerade diese Themen eine hervorragende Beachtung in der völkerrechtlichen Diskussion in Japan während der letzten zwanzig Jahre fanden, und dies auf absehbare Zeit auch so bleiben wird. Im Übrigen ließe sich umgekehrt gegen die Behauptung einer unaufhaltsamen Überlagerung des nationalen Binnenraums durch fragmentiertes Weltrecht einwenden, dass dieser Befund sich ebenso selektiv auf bestimmte Bereiche (Wirtschaft, Wissenschaft oder Technik) bezieht, die ebenso naturgemäß grenzüberschreitend sind.

Dies könnte auf theoretischer Ebene schließlich zu der vermittelnden Einsicht führen, dass beide Beobachtungen komplementär seien – einerseits die funktionale Fragmentierung in naturgemäß grenzüberschreitenden Gesellschaftssektoren, andererseits eine Bündelung auf den (nationalen) Raum in Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Allerdings zeigen gerade die Ereignisse des Jahres 2009, dass die tatsächliche Risiko- und Verantwortungsverteilung eine andere ist: Sollte es, wie im scheinbar »autonomen funktionalen Gesellschaftssektor« der Wirtschaft zu Ausfällen kommen, tritt im Krisenmanagement eben doch die territorial-segmentäre Ordnung wieder hervor, und die thematisch-funktionale Überlagerung erscheint als Ausdruck eines verlorenen Überflusses. Vielleicht führt dieser Verlust daher zu einer nüchterneren Betrachtung der Völkerrechtsordnung und, wenn auch nicht zu einer Wiederentdeckung ihrer verloren geglaubten Einheit, so doch zu realistischeren Verhältnissen.

### Literaturverzeichnis

- APPADURAI, ARJUN (1996), *Modernity at Large: Cultural Dimensions of Globalization*, Minneapolis: University of Minnesota Press
- BACHMANN-MEDICK, DORIS (2007 [2006]), *Cultural Turns: Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*, 2. Aufl., Reinbek: Rowohlt
- BEDERMAN, DAVID (2008), *Globalization and International Law*, New York: Palgrave Macmillan
- DREIER, HORST und FABIAN WITTECK (2009), »Rechtswissenschaft«, in: STEPHAN GÜNZEL (Hrsg.), *Raumwissenschaften*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 338–53
- EBASHI, TAKASHI, und HIDENORI TOMATSU (1992), *Kiso enshū kenpō* [Grundlagenübung zum Verfassungsrecht], Tokyo: Yūhikaku
- FISCHER-LESCANO, ANDREAS und GUNTHER TEUBNER (2006), *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main: Suhrkamp

- GAIMUSHŌ (1997), »Nichibei bōei kyōryoku no tame no shishin« [Richtlinie zur Verteidigungszusammenarbeit zwischen Japan und den USA], <http://www.mofa.go.jp/mofaj/area/usa/hosho/kyoryoku.html#1>, Zugriff am 30.4.2009
- GAIMUSHŌ (2008), »Ajia kaizoku taisaku chi'iki kyōyoku kyōtei (ReCAAP: Regional Cooperation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia)«, [http://www.mofa.go.jp/Mofaj/gaiko/kaiyo/kaizoku\\_gai.html](http://www.mofa.go.jp/Mofaj/gaiko/kaiyo/kaizoku_gai.html), Zugriff am 30.4.2009
- STEPHAN GÜNZEL (Hrsg.), *Raumwissenschaften*, Frankfurt: Suhrkamp
- HASLER, DIRK (2005), *Zivilgesellschaften zwischen Norm und Faktizität: Das Verhältnis von Verfassungsrecht und Außenpolitik in Japan und Deutschland*, Baden-Baden: Nomos
- HEMMER, CHRISTOPHER und PETER J. KATZENSTEIN (2008 [2002]), »Why is there no NATO in Asia? Collective Identity, Regionalism, and the Origins of Multilateralism«, in: PETER J. KATZENSTEIN (Hg.): *Rethinking Japanese Security: Internal and External Dimensions*, London: Routledge, S. 185–216
- HENKIN, LOUIS (1995), *International Law: Politics and Values*, Dordrecht: Martinus Nijhoff
- HOOK, GLENN D. und HARUKIYO HASEGAWA (Hg.) (2006), *Japanese Responses to Globalization: Politics, Security, Economics and Business*, Houndmills: Palgrave Macmillan
- ICHIMATA, MASAO (1973), *Nihon no kokusai-hō-gaku o kizuuta hitobito* [Die Gründer der Völkerrechtswissenschaft in Japan], Tokyo: Nihon kokusai mondai kenkyū-jo
- KANEHARA, ATSUKO (2004), »A New or Pathological Tendency in the International Regulation of Sovereign States: from the Perspective of the International Regulation of Whaling«, in: *The Japanese Annual of International Law* 47, S. 34–68
- KANEHARA, NOBUKATSU und YUTAKA ARIMA (1999), »New Fishing Order – Japan's New Agreements on Fisheries with the Republic of Korea and with the People's Republic of China«, in: *The Japanese Annual of International Law* 42, S. 1–31
- KOKUSAIHŌ GAKKAI (Hg.), *Nihon to kokusai-hō no hyaku-nen 2: Riku – kū – uchū* [100 Jahre Japan und das Völkerrecht, 2: Erde, Luft, Weltraum], Tokyo: Sanseidō, 2001
- KOTERA, AKIRA und NAOYA OKUWAKI, »Kokusai chitsujo e no waga kuni no taiō: Hon-tokushū ni yosete« [Japans Reaktion auf die internationale Ordnung – Zu diesem Themenband], in: *Jurisuto* 1343, S. 6–9
- KUNIG, PHILIP (2007), »Völkerrecht und staatliches Recht«, in: WOLFGANG GRAF VITZTHUM (Hg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl., Berlin: De Gruyter, S. 81–156
- LEE, KUEN-GWAN (2004), »Toward an Equitable Resolution of Maritime Delimitation Disputes in East Asia: A Critical Perspective«, in: *Kokusai-hō gaikō zasshi* 103, 1, S. 50–83
- LUHMANN, NIKLAS (1986 [1971]), »Die Weltgesellschaft«, in: NIKLAS LUHMANN (Hg.), *Soziologische Aufklärung, 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 3. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 51–71.
- MAINICHI DAILY NEWS (2009), »North Korea's Missile Launch Leaves Plenty of Questions Unanswered«, 6.4.2009, <http://mdn.mainichi.jp/mdnnews/news/20090406p2a00monao14000c.html>, Zugriff am 30.4.2009
- MATSUDA, TAKEO (1996), »The Japan-US Treaty and Japanese Laws«, in: *The Japanese Annual of International Law* 39, S. 78–100

- MATSUI, YOSHIRŌ (2002), »The Social Science of International Law: Its Evolution in Japan«, in: *The Japanese Annual of International Law* 45, S. 1–33
- MAYAMA, AKIRA (2004), »Japan's New Emergency Legislation and International Humanitarian Law«, in: *The Japanese Annual of International Law* 47, S. 69–95
- MIKANAGI, TOMOHIRO (2005), »The Legal Basis of Missile Defense: An Examination of the Japanese Situation«, in: *The Japanese Annual of International Law* 48, S. 65–86
- MORIKAWA, KŌICHI, und YAMAMOTO, RYŌ (2007), »Japan's Responses to the Missile Launches and the Nuclear Test by the Democratic People's Republic of Korea«, in: *The Japanese Annual of International Law* 50, S. 141–178
- MORISHIMA, MICHIO (2001), *Nihon ni dekiru koto wa nani ka: Higashi Ajia kyōdōtai o teian suru* [Was kann Japan tun? Vorschläge für eine Ostasiatische Gemeinschaft], Tokyo: Iwanami
- MORISHIMA, MICHIO (2005), *Was kann Japan tun? Vorschläge für eine Ostasiatische Gemeinschaft*, München: Iudicium
- NAKAMURA, TAMIO, TAKAO SUAMI, YŌICHIRO USUI und YOSHIKI SATŌ (2008), *Higashi Ajia kyōdōtai kenshōan: Jitsugen kanō na mirai o hiraku giron no tame ni* [Der Verfassungsentwurf für eine Ostasiatische Gemeinschaft: Ein Beitrag zur Diskussion einer realisierbaren Zukunft], Tokyo: Shōwadō
- NAKATANI, KAZUHIKO (2001), »Beichū gun'yōki sesshoku jiken to kokusai-hō« [Der Zusammenstoß eines amerikanischen und eines chinesischen Militärflugzeugs (im April 2001) aus völkerrechtlicher Sicht], in: *Hōgaku kyōshitsu* 252, S. 49–54.
- NAKATANI, KAZUHIKO (2006), »Bilateral Air Agreements and Japan«, in: *The Japanese Annual of International Law* 49, S. 71–97.
- NAKATANI, KAZUHIKO und AKIO MORITA (2000), »The Taepodong Missile Incident and the Response Thereto (1998–1999)«, in: *The Japanese Annual of International Law* 43, S. 150–162
- NASU, HITOSHI (2004), »Article 9 of the Japanese Constitution Revisited in the Light of International Law«, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht* 18, S. 50–66.
- OGATA, SADAOKO (1992), »Interdependence and Internationalization«, in: GLENN D. HOOK und MICHAEL A. WEINER (Hg.), *The Internationalization of Japan*, London: Routledge, S. 63–71
- OKUWAKI, NAOYA (1997), »Nihon no kokusaihōgaku ni okeru ryōkisei genri no tenkai: Ryōkisei shihai no jikkōsei to seitōsei« [Die Entwicklung des Territorialprinzips in der japanischen Völkerrechtswissenschaft: Die Effektivität und Legimität von Gebietsherrschaft], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 96, 4/5, S. 86–119
- ŌNUMA, YASUAKI (1986), »Japanese International Law in the Prewar Period – Perspectives on the Teaching and Research of International Law in Prewar Japan«, in: *The Japanese Annual of International Law* 29, S. 23–47
- ŌNUMA, YASUAKI (1990), »Japanese International Law in the Postwar Period – Perspectives on the Teaching and Research of International Law in Prewar Japan«, in: *The Japanese Annual of International Law* 33, S. 25–53

- OWADA, HISASHI (1996), »Justice and Stability in the International Order: An Essay in Legal Analysis of the Contemporary International Order«, in: *Japanese Annual of International Law* 39, S. 1–18
- OWADA, HISASHI (1999), »Japan, International Law and the International Community«, in: NISUKE ANDŌ (Hg.), *Japan and International Law Past, Present and Future: International Symposium to Mark the Centennial of the Japanese Association of International Law*, Den Haag: Kluwer International, S. 347–378
- PARK, PAE KUN (2006), »Nihon ni yoru tōsho sensen no shosenrei: Takeshima/Dokdo ni tai suru ryōkikengen o chūshin to shite« [Fälle der Okkupation von Inseln durch Japan, mit besonderer Berücksichtigung des Gebietsanspruches auf die Takeshima/Dokdo-Inseln], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 105, 2, S. 32–47
- PREISER, WOLFGANG (1964), *Die Völkerrechtsgeschichte: Ihre Aufgaben und ihre Methode*, Wiesbaden: Franz Steiner Verlag
- SCHMITT, CARL (1997), *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, 4. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot
- SIMMA, BRUNO (1980), »Völkerrecht in der Krise«, in: *Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik* 20, S. 273–284
- STOLLEIS, MICHAEL (2008), »Vormodernes und postmodernes Recht«, in: *Merkur* 708, S. 425–429
- TAKAHASHI, YOSHIAKI (2006), »Globalization of Japanese and East Asian Enterprises: Towards an Economic Integration in East Asia«, in: GLENN D. HOOK und HARUKIYO HASEGAWA (Hg.), *Japanese Response to Globalization: Politics, Security, Economics and Business*, Houndmills: Palgrave Macmillan, S. 230–253
- TAKATA, TOSHIHISA (1996), »The Conclusion by Japan of the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) and the Adjustment of Maritime Legal Regime«, *The Japanese Annual of International Law* 39, S. 124–148
- TSUKAMOTO, TAKASHI (2006), »Reisen shūengo no hoppō ryōdo mondai« [Die Kurilen-Frage seit Ende des Kalten Krieges], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 105, 1, S. 71–98
- UMEZAWA, AKIMA (2004), »Ajia chiiki no kaizoku taisaku ni mukete no hō-teki wakugumi« [Ein Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Piraterie in der asiatischen Region], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 103, 1, S. 107–125
- VITZTHUM, WOLFGANG GRAF (2007a), »Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts«, in: WOLFGANG GRAF VITZTHUM (Hg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl., Berlin: De Gruyter, S. 1–79
- VITZTHUM, WOLFGANG GRAF (2007b), »Raum und Umwelt im Völkerrecht«, in: WOLFGANG GRAF VITZTHUM (Hg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl., Berlin: De Gruyter, S. 387–489
- YAMAMOTO, SŌJI (1969), »Kokusai gyōsei-hō no sonritsu kiban« [Die Existenzgrundlage eines internationalen Verwaltungsrechts], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 67, 5, S. 1–66
- YAMAMOTO, SŌJI (1991), »Japanese Approaches and Attitudes towards International Law«, in: *The Japanese Annual of International Law* 34, S. 115–124

- YAMAMOTO, SŌJI (1997), »Kokusaihō no kokunai-teki datō-sei o meguru riron to hōseidoka: Nihon no kokusaihōgaku no taiō katei« [Theorien der innerstaatlichen Anwendbarkeit von Völkerrecht und deren rechtliche Institutionalisierung: Der Handhabungsprozess in der japanischen Völkerrechtswissenschaft], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 96, 4/5, S. 18–51
- YAMAMOTO, RYŌ (2004), »Legal Issues Concerning Japan's Participation in United Nations Peace-Keeping Operations (1991–2003)«, in: *The Japanese Annual of International Law* 47, S. 136–167
- YAMAMOTO, TAKEHIKO (2006), »Regionalization of Security: Communities in East Asia: Myth or Reality?« in: GLENN D. HOOK und HARUKIYO HASEGAWA (Hrsg.), *Japanese Response to Globalization: Politics, Security, Economics and Business*, Houndmills: Palgrave Macmillan, S. 88–102
- YAMAZAKI, KŌSHI (1997), »Chi'ikiteki jinken hoshō taisei to Ajia/Taiheiyō chi'iki« [Ein regionales System zum Schutz der Menschenrechte und die asiatisch-pazifische Region], in: *Kokusaihō gaikō zasshi* 96, 3, S. 65–99
- ZACHMANN, URS MATTHIAS (2008), »Asianismus und Völkerrecht: Japans sanfter Übergang von der Großasiatischen Wohlstandssphäre zu den Vereinten Nationen, 1944–1956«, in: *Comparativ: Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung* 18, 6, S. 53–68